

Entwurf

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

der Stadt Winnenden

(nachstehend **Stadt** genannt)

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Hartmut Holzwarth

und

der Stadtwerke Winnenden GmbH

(nachstehend **Stadtwerke GmbH** genannt)

vertreten durch die Geschäftsführer, Herr Jochen Mulfinger und Herr Martin Häfele

wird nach der Beteiligung des Personalsrats der Stadt und des Betriebsrats der Stadtwerke GmbH zur sozialen Absicherung bzw. zur Regelung der Arbeitsbedingungen der durch die Ausgliederung des Sachgebiets Vermessung von der Stadt in die Stadtwerke GmbH übergehenden Mitarbeiterinnen (nachstehend „Arbeitnehmerinnen“ genannt) folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel:

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 30. Januar 2024 die Ausgliederung des Sachgebiets Vermessung der Stadt in die Stadtwerke GmbH beschlossen.

Die hierfür notwendige Überführung der bisher bei der Stadt in diesem Aufgabenbereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen wird durch diesen Vertrag geregelt. Die Parteien dieses Vertrags sind sich darüber einig, dass die bisher bei der Stadt im Sachgebiet Vermessung wahrgenommenen Aufgaben und die mit den Aufgaben betrauten Arbeitnehmerinnen zum Zeitpunkt des Personalübergangs auf die Stadtwerke GmbH übergehen.

In entsprechender Anwendung des §613 a BGB tritt die Stadtwerke GmbH in die Arbeitsverhältnisse der in § 1 genannten Arbeitnehmerinnen als Arbeitgeberin ein. Daneben gelten die Regelungen dieses Überleitungsvertrages ergänzend.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen Burcu Tek und Anna Harzendorf der Stadt Winnenden, die im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB auf die Stadtwerke GmbH übergehen.

§ 2

Übernahme der Arbeitsverhältnisse

(1) Die Stadtwerke GmbH tritt am Tage des Betriebsübergangs in die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen ein, die gemäß der Anlage 1 zum Übergang auf die Stadtwerke GmbH festgelegt worden sind. Das Widerspruchsrecht des einzelnen Arbeitnehmers nach § 613 a Abs. 6 BGB bleibt hiervon unberührt.

(2) In dem Personalüberleitungsvertrag wird ferner festgelegt, dass die Stadtwerke GmbH alle Besitz- und Rechtsstände der zu ihr wechselnden Arbeitnehmerinnen einschließlich der Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Tätigkeits- und Bewährungszeiten nach Maßgabe des geltenden Tarifrechts anerkennt und übernimmt. Eine Entgeltumwandlung zum Zwecke der zusätzlichen Altersversorgung wird für die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen ggf. fortgeführt. Hierfür wird die Stadtwerke GmbH in den von der Stadt mit den Versicherern abgeschlossenen Rahmenvertrag eintreten bzw. mit den Versicherern einen inhaltsgleichen Rahmenvertrag abschließen. Die Stadtwerke GmbH verpflichtet sich außerdem zur Weitergeltung der zugesagten freiwilligen Sozialleistungen (z.B. Gewährung eines Essenszuschusses; Zuschuss zum E-Bike/Pedelec, Fahrtkostenzuschuss zum Jahresticket des ÖPNV); sie unterliegen den gleichen Veränderungen wie bei der Stadt Winnenden.

(3) Im Falle des Widerspruchs nach Abs. 1 Satz 2 ist eine Personalüberlassung an die Stadtwerke GmbH nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

(4) Die Stadtwerke GmbH verpflichtet sich, gegenüber den am Tage des Personalübergangs beschäftigten kündbaren Arbeitnehmerinnen keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

§ 3

Gesamtschuldnerische Haftung

Die Stadt als bisherige Arbeitgeberin haftet neben der Stadtwerke GmbH für Verpflichtungen entsprechend § 613 a Abs. 1 BGB, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet die Stadt jedoch nur in dem Umfang, der den im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraumes entspricht.

§ 4

Rückkehrrecht

(1) Im Falle der Auflösung der Stadtwerke GmbH steht den am Tage des Betriebsübergangs beschäftigten und von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen ein Rückkehrrecht zur Stadt Winnenden zu. Das Rückkehrrecht kann auch durch ein entsprechendes Beschäftigungsangebot bei einer anderen städtischen Eigengesellschaft oder deren Tochterunternehmen erfüllt werden. In diesem Fall werden die betroffenen Arbeitnehmerinnen materiell so gestellt, als ob sie zur Stadt Winnenden zurückgekehrt wären.

(2) Die bei der Stadtwerke GmbH zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten werden bei einer Rückkehr zur Stadt Winnenden oder zu einer städtischen Eigengesellschaft oder deren Tochterunternehmen so angerechnet, wie sie anzurechnen wären, wenn das Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst fortgesetzt worden wäre.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Wahrnehmung des Rückkehrrechts sind ausgeschlossen.

§ 5

Zusatzregelungen zum Betriebsübergang

(1) Stadt und Stadtwerke GmbH verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Stadtwerke GmbH für die im Wege des Betriebsübergangs zu ihr übergehenden Arbeitnehmerinnen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträge anwendet. Das Tarifrecht darf nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen geändert werden.

(2) Die Stadtwerke GmbH ist seit 1. Januar 2013 Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden Württemberg e.V. (KAV). Sie verpflichtet sich durch die Beibehaltung der Mitgliedschaft für die am Tage des Betriebsübergangs beschäftigten und vom Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen zur Tarifbindung an das von der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) vereinbarte Tarifrecht.

(3) Soweit in diesem Vertrag zugunsten der Beschäftigten Rechte begründet werden, wirkt dieser Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Die Beschäftigten sind berechtigt, die vereinbarten Rechte eigenständig und ggf. im Klagewege durchzusetzen.

(4) Die Stadtwerke GmbH verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt des Personalübergangs bei der Stadt zwischen Arbeitgeber und Personalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarungen, die für die übergehenden Arbeitnehmerinnen gelten, anzuwenden und nicht vor Ablauf eines Jahres zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen zu ändern.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Parteien dieses Vertrages, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen des Vertrages entspricht.

(2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Die auf die Stadtwerke GmbH übergehenden Arbeitnehmerinnen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Personalüberleitungsvertrages. Eine weitere Ausfertigung wird jeweils zu den Personalakten genommen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt mit Personalübergang zum 1. April 2024 in Kraft.

Winnenden, den

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister
Stadt Winnenden

Jochen Mulfinger
Geschäftsführer
Stadtwerke Winnenden GmbH

Martin Häfele
Geschäftsführer
Stadtwerke Winnenden GmbH